

## **Merkblatt für Öko-Betriebe zum Einsatz von mehrjährigen Blühmischungen in Maßnahme „HALM 2 C.3.2 - Mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ ab 2023**

Mit Beginn der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab dem 01.01.2023 werden neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe gesteckt.

Dabei können Landwirtinnen und Landwirte wie bisher auch Fördermittel für besonders nachhaltige Landbewirtschaftung über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) beantragen. Diese Fördermittel stammen aus der zweiten Säule der Agrarförderung und werden in Hessen über das HALM 2 (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen) der landwirtschaftlichen Praxis angeboten.

Die HALM 2-Richtlinie des HMKLV vom 15.12.2022 beinhaltet u. a. die Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau.

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderungen/agrarumweltprogramm>

Landwirtinnen und Landwirte können Zuwendungsanträge im Rahmen der Fördermaßnahme „HALM 2 C.3.2 - mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ stellen. Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen.

Bei der Aussaat von mehrjährigen Blühmischungen im Rahmen der Fördermaßnahme „HALM 2 C.3.2 – mehrjährige Blühstreifen/-flächen“ ist es für Öko-Betriebe erforderlich, sich sowohl an geltendes Recht gemäß der VO (EU) 2018/848 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen als auch an die Anforderungen der HALM 2-Richtlinien zu halten.

Hierzu werden folgende Regelungen getroffen:

### **I. Für die Herstellenden von mehrjährigen Blühmischungen (Saatgutunternehmen) gilt:**

1. Öko-Betriebe müssen nach EU-ÖKO-VO Blühmischungen einsetzen, welche zu mind. 70 % aus ökologisch vermehrtem Saatgut und zu max. 30 % aus Saatgut aus nichtökologischer Vermehrung (sog. „70/30er-Mischungen“) bestehen.

2. Das Saatgut der mehrjährigen Blühmischungen für HALM 2 C.3.2 muss sich aus den in der Anlage 6b der HALM 2-Richtlinien genannten Pflanzenarten zusammensetzen (s. Tab. 1). Zusätzlich können die in Anlage 6a genannten Pflanzenarten (einjährige Kulturpflanzenarten) enthalten sein (s. Tab. 2).

Nach den HALM 2-Richtlinien müssen die mehrjährigen Blühmischungen aus mindestens 20 Mischungspartnern bestehen; dabei müssen regiozertifizierte, gebietsspezifische Wildpflanzenarten im Saatgut einen Gewichtsanteil von mindestens 30 % erreichen. Der Anteil einer Art darf im Saatgut nicht größer als 20 Gewichtsprozent sein.

3. Somit gelten für die Herstellenden von mehrjährigen Blühmischungen (HALM 2 C.3.2) folgende Vorgaben, wenn diese für Öko-Betriebe zulässig sein sollen:

- Die Herstellenden der Mischung unterliegen dem Kontrollverfahren gem. EU-ÖKO-VO.

- Die Mischung enthält 70 % Saatgut aus ökologischer Vermehrung und 30 % zertifiziertes und gebietsspezifisches Regiosaatgut. Die in Ziffer I. 2. genannten Vorgaben müssen eingehalten werden.
- Die Mischung ist entsprechend Anhang III Nr. 2.1.3. der Verordnung (EU) 2018/848 zu kennzeichnen.
- Die Herstellenden können sich in der oXs-Datenbank ([www.organicXseeds.de](http://www.organicXseeds.de)) registrieren und auf Antrag eine Zuordnung der Mischung zu der Art „*Mischungen - sonstige Mischungen*“ und zu der Sortengruppe „*HALM - Hessen*“ vornehmen lassen.

4. Einmal jährlich erfolgt durch das Ministerium eine Abfrage, bei der die dem Ministerium bekannten Saatgutunternehmen ihr Mischungsangebot freiwillig anzeigen können. Anschließend wird eine Liste mit allen angezeigten Mischungen per Rundschreiben sowie auf der Homepage des HMUKLV veröffentlicht. Saatgutunternehmen können auch außerhalb dieser Abfrage an das Ministerium herantreten und über ihr Angebot informieren, diese werden dann im Rahmen der nächsten Abfragerunde in der Liste ergänzt.

## **II. Öko-Landwirtschaftsbetriebe gehen bei Eigenmischungen wie folgt vor:**

1. Es sind 70 % Gewichtsanteile an Kulturpflanzenarten aus ökologischer Vermehrung zu verwenden. In den Tabellen 1 und 2 sind die lt. HALM 2-Richtlinien zur Auswahl stehenden Arten aufgelistet.

2. Es müssen für die Blümmischung 30 % Gewichtsanteile an regiozertifizierten, gebietsspezifischen Wildpflanzenarten verwendet werden. Gebietsheimisches Saatgut von Arten, die gemäß der oXs-Datenbank nur in nichtökologischer Qualität zur Verfügung stehen, werden von der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Gießen erfasst, so dass die erforderliche Ausnahmegenehmigung in der Datenbank für die benötigte Gesamtmenge bzw. den Gesamtanteil von 30 % beantragt werden kann.

3. Dazu geben die Öko-Betriebe auf der Startseite der oXs-Datenbank bei der Kategoriensuche „*Mischung*“ an, wählen die Art „*Regio-Saatgut*“ bzw. als Sortengruppe „*Blümmischung – gebietsheimisches Saatgut Hessen*“ aus, klicken auf den Button „*zur Bestätigung*“ und drucken die allgemeine Genehmigung für Regio-Saatgut aus.

4. Die Mindestaussaatstärke für die Blümmischung beträgt 10 kg/ha, hierbei sind 3 kg/ha (30 %) der ausgewählten Wildartenmischung aus gebietsheimischem Saatgut erforderlich und 7 kg/ha (70 %) sind Kulturpflanzenarten aus ökologischer Vermehrung. Sollten mehr oder weniger als 10 kg ausgesät werden, muss das Verhältnis Wildartenmischung zu Kulturpflanzenarten (30 %/70 %) eingehalten werden.

5. Die Dokumentation der hergestellten und verwendeten Saatgutmischung mit Gewichtsanteilen je Pflanzenart für die zugemischten ökologischen Kulturarten sowie der Gesamtgewichtsanteil der Wildartenmischung ist aufzubewahren. Dazu sind Saatgutzukaufsbelege, Sack-Etiketten sowie der Ausdruck der Nachweise aus der oXs-Datenbank zu den verwendeten nichtökologischen Arten für die Mischung zu archivieren.

**Tabelle 1:** Kulturpflanzenarten aus ökologischer Vermehrung, soweit verfügbar, zur Verwendung mit mind. 70 % Gewichtsanteil in der mehrjährigen Blütmischung für Öko-Betriebe (gem. Anlage 6b HALM 2-RL)

Botanischer Name	Deutscher Name	Einstufung in OXS (Stand: 07.02.2023)
Allium fistulosum	Heckenzwiebel, Winterzwiebel	Einzelgenehmigung
Brassica oleracea	Gemüse-Kohl	Einzel-, Allgemeingenehmigung
Inula helenium	Echter Alant	Allgemeingenehmigung
Lepidium sativum	Gartenkresse	Kategorie I
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	Allgemeingenehmigung
Malva verticillata	Quirl-Malve	Allgemeingenehmigung
Medicago lupulina	Gelbklee, Hopfen-Luzerne	Allgemeingenehmigung
Petroselinum sativum	Petersilie	Allgemeingenehmigung
Trifolium hybridum	Schweden-Klee	Allgemeingenehmigung

**Tabelle 2:** einjährige Kulturpflanzenarten aus ökologischer Vermehrung, soweit verfügbar, zur Verwendung mit mind. 70 % Gewichtsanteil in der mehrjährigen Blütmischung für Öko-Betriebe (gem. Anlage 6a HALM 2-RL)

Botanischer Name	Deutscher Name	Einstufung in OXS (Stand: 07.02.2023)
Anethum graveolens	Dill	Einzelgenehmigung
Avena sativa	Saat-Hafer (u.a. Schwarz-, Weiß-, Gelb-, Grau-, Grün- und Braunhafer)	Kategorie I, Einzelgenehmigung
Avena strigosa	Rau-Hafer, Sand-Hafer	Einzelgenehmigung
Borago officinalis	Borretsch	Allgemeingenehmigung
Brassica napus	Futterraps, Raps	Allgemeingenehmigung
Brassica oleracea var. Medullosa	Markstammkohl	Allgemeingenehmigung
Brassica rapa	Winterrübsen, Rübsen	Allgemeingenehmigung
Calendula officinalis	Garten-Ringelblume	Einzelgenehmigung
Camelina sativa	Leindotter, Saat-Leindotter	Einzelgenehmigung
Coriandrum sativum	Koriander, Echter Koriander	Einzelgenehmigung
Fagopyrum esculentum	Echter/Gemeiner Buchweizen, Buchweizen, Heide(n)korn	Kategorie I
Foeniculum vulgare	Fenchel, Echter Fenchel	Allgemeingenehmigung
Glycine max	Sojabohne	Einzelgenehmigung
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut	Allgemeingenehmigung
Helianthus annuus	Sonnenblume, Gewöhnliche Sonnenblume	Einzelgenehmigung
Hordeum vulgare	Gerste (Sommer/Winter), Saat-Gerste	Einzelgenehmigung
Lens culinaris	Linse, Küchen-Linse	Einzelgenehmigung
Linum usitatissimum	Saat-Lein, Gemeiner Lein, Öllein, Flachs, Faserlein	Einzelgenehmigung
Lupinus	Bitterstoffhaltige (zur Verfütterung ungeeignete) Lupinen	Kat. I, Einzel-, Allgemeingenehmigung (je nach Sortengruppe)
Malva sylvestris ssp. Mauritiana	Futter-/Kulturmalve, Mauretanische Malve	Einzelgenehmigung
Medicago sativa	Luzerne, Echte Luzerne, Saat-Luzerne, Alfalfa, Schneckenklee	Einzelgenehmigung
Melilotus albus	Steinklee weiß, Bokharaklee, Weißer Honigklee	Allgemeingenehmigung
Melilotus officinalis	Steinklee gelb, Gewöhnlicher/Echter Steinklee, Honigklee	Allgemeingenehmigung
Nigella sativa	Schwarzkümmel, Saat-Schwarzkümmel, Echter Schwarzkümmel	Allgemeingenehmigung
Onobrychis vicifolia	Futter-Esparsette, Saat-Esparsette	Einzelgenehmigung
Ornithopus sativus	Serradella, Echte Serradella	Allgemeingenehmigung
Phacelia tanacetifolia	Phacelia, Büschelschön, Rainfarn-Phazelle	Einzelgenehmigung
Pisum sativum convar. Speciosum	Futtererbse	Einzelgenehmigung

<i>Pisum sativum</i>	Erbse, Garten-Erbse, Felderbse	Einzelgenehmigung
<i>Raphanus sativus</i> convar. Oleifer	Ölrettich	Einzel-, Allgemeingenehmigung
<i>Secale multicaule</i>	Waldstaudenroggen	Einzelgenehmigung
<i>Setaria italica</i>	Kolbenhirse, Italienische Borstenhirse	Allgemeingenehmigung
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel, Gewöhnliche Mariendistel	Allgemeingenehmigung
<i>Sinapis/Brassica alba</i>	Weißer Senf/Gelbsenf	Kategorie I
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinerklee	Kategorie I
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnat-Klee	Kategorie I
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	Einzelgenehmigung
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	Allgemeingenehmigung
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee/Perserklee	Kategorie I
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabzigerklee	Einzelgenehmigung
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee	Allgemeingenehmigung
<i>Triticum aestivum</i>	Sommerweizen	Einzelgenehmigung
<i>Vicia faba</i>	Winter-Ackerbohne	Allgemeingenehmigung
<i>Vicia sativa</i>	Futterwicke, Sommerwicke, Saatwicke	Kategorie I
<i>Vicia villosa</i>	Winterwicke, Zottige Wicke, Zottelwicke	Kategorie I